

Satzung zum Schutze des Stadtwappens der Stadt Oberursel (Taunus) sowie der Wappen der Stadtteile Bommersheim, Oberstedten, Stierstadt und Weißkirchen

Auf Grund der §§ 5, 14 Abs. 1 und 51 Ziffer 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119) sowie der §§ 1, 2 und 9 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oberursel (Taunus) am 03. Februar 2011 folgende Satzung beschlossen:

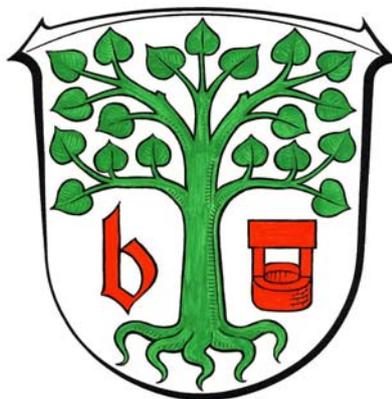
§ 1

- (1) Die Stadt Oberursel (Taunus) führt das nachstehend dargestellte Stadtwappen als Hoheitszeichen:



- (2) Folgende Wappen stehen für die früher selbständigen Gemeinden und heutigen Stadtteile der Stadt Oberursel (Taunus):

Bommersheim:



Oberstedten:



Stierstadt:



Weißkirchen:



§ 2

Führung und Gebrauch des Stadtwappens sowie der Wappen der Stadtteile im Sinne des § 12 Satz 4 HGO ist der Stadt Oberursel (Taunus) vorbehalten. Der Gebrauch durch Dritte ist nicht erlaubt. Nicht erlaubt sind auch Abbildungen oder Darstellungen, die zu einer Verwechslung mit dem Stadtwappen oder den Wappen der Stadtteile führen können.

§ 3

- (1) Einwohnern der Stadt Oberursel (Taunus) sowie juristischen Personen und Gesellschaften des bürgerlichen - sowie des Handelsrechts, die ihren Sitz in Oberursel

(Taunus) haben, kann auf Antrag gestattet werden, das Stadtwappen oder die Wappen der Stadtteile in der in § 1 dargestellten oder einer ähnlichen Form zu verwenden. Voraussetzung ist, dass die Verwendung die berechtigten Interessen der Stadt Oberursel (Taunus) nicht beeinträchtigt.

- (2) Die gelegentliche Verwendung des Stadtwappens der Stadt Oberursel (Taunus) oder der Wappen der Stadtteile zu Schmuckzwecken bei Tagungen, Festlichkeiten oder ähnlichen Anlässen sowie für private Sammlungen kann der Magistrat auf Antrag formlos gestatten.
- (3) Die kunstgewerbliche Darstellung des Stadtwappens oder der Wappen der Stadtteile, die Verwendung als Erinnerungsstück oder Aufkleber, Reiseandenken oder die Verwendung zur Ausschmückung von Reiseandenken sind ohne besondere Gestattung zulässig, sofern die Art der Verwendung die berechtigten Interessen der Stadt nicht beeinträchtigen.

§ 4

- (1) Die Gestattung erteilt der Magistrat der Stadt Oberursel (Taunus) auf Antrag; sie kann jederzeit ohne Anspruch auf Entschädigung widerrufen werden. Aus dem schriftlichen Antrag und dem gegebenenfalls beigefügten Entwurf muss ersichtlich sein, in welcher Form und zu welchem Zweck das Stadtwappen oder die Wappen der Stadtteile verwendet werden soll(en). Die Darstellung des Stadtwappens oder der Wappen der Stadtteile muss heraldisch und künstlerisch einwandfrei sein.
- (2) Die Gestattung ist zu widerrufen,
 1. wenn sie durch unrichtige Angaben erschlichen ist,
 2. wenn mit ihr verbundene Nebenbestimmungen nicht eingehalten werden oder
 3. wenn durch die Art der Verwendung des Stadtwappens der Anschein amtlichen Charakters oder einer amtlichen Verwendung erweckt wird.
- (3) Das Recht zur Verwendung des Stadtwappens oder der Wappen der Stadtteile durch den Antragsteller ist nicht auf Dritte übertragbar.
- (4) Mit der Erteilung der Gestattung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 15,00 € bis 500,00 € nach Festsetzung durch den Magistrat erhoben. Diese Verwaltungsgebühr wird mit ihrer Bekanntgabe an den Antragsteller fällig.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Gestattung besteht nicht.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Schutzes des Stadtwappens der Stadt Oberursel (Taunus) vom 11.09.2009 außer Kraft.

Oberursel (Taunus), den 04.02.2011

Der Magistrat

Hans- Georg Brum
Bürgermeister

Öffentlich Bekannt gemacht in der Taunus Zeitung am 09.02.2011